

Transparenzbericht 2025

gemäß § 58 VGG



G Ü F A

**Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung
von Filmaufführungsrechten mbH
Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	2
2. Rechtsform.....	3
a) Rechtliche Grundlagen.....	3
b) Organe und Organisationsstruktur	4
3. Jahresabschluss	6
a) Bilanz zum 31. Dezember 2025	6
b) Gewinn und Verlustrechnung 2025	7
c) Anhang 2025	8
d) Kapitalflussrechnung 2025.....	17
e) Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer 2025	18
f) Tätigkeitsbericht.....	22
g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern	27
h) Abhängige Verwertungseinrichtungen.....	27
i) Vergütung der Organe.....	27
4. Finanzinformationen	28
a) Einnahmen aus Rechtewahrnehmung und Verwaltungskosten	28
b) Kosten der Rechtewahrnehmung und sonstige Kosten.....	29
c) Beträge, die den Berechtigten zustehen	31
d) Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften	34
5. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke	35
Impressum	36

1. Einleitung

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung (kurz: GÜFA) erzielte im Jahr 2025 ein Ergebnis, das mit 3,2 Mio. € um 0,5 Mio. Euro unter dem Ergebnis des Vorjahres lag. Die Ursache lag im Wesentlichen im Rückgang der Erlöse aus Privatkopien von 2,5 Mio € im Vorjahr auf 2,2 Mio € begründet.

Die Umsatzerlöse aus öffentlicher Vorführung sanken weiter (in 2025 um T€ 0,2) auf 1,2 Mio €. Diese Entwicklung setzt sich auch in den anderen Ländern, in denen die GÜFA tätig ist, fort.

2. Rechtsform

a) Rechtliche Grundlagen

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mit beschränkter Haftung (kurz: GÜFA) ist eine Verwertungsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HR B 5479 eingetragen.

Die Gesellschaft wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 5. Dezember 1975 gegründet. Der Gesellschaftsvertrag wurde mehrfach, zuletzt am 24. März 2021 bzgl. der Einberufung des Beirats, geändert.

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Produzenten, Urheber und sonstigen Rechteinhaber von Filmen, Laufbildern, Standbildern und Fotografien – insbesondere aus dem erotischen und pornografischen Sujet – aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben. Sie ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Die Pflichten, Aufgaben und Ziele der GÜFA ergeben sich insbesondere aus dem Gesellschaftsvertrag, den im Berechtigungsvertrag übertragenen Rechten und Ansprüchen, den Regelungen zur Abrechnung gegenüber den Wahrnehmungsberechtigten, die in den Verteilungsplänen festgeschrieben sind, sowie den gesetzlichen Vorgaben für Verwertungsgesellschaften, die das VGG vorgibt. Der aktuelle Gesellschaftsvertrag, Muster von Verträgen mit Wahrnehmungsberechtigten, die gültigen Verteilungspläne sowie weitere Inhalte, die das VGG vorgibt, können über die Internetseite der GÜFA unter www.guefa.de eingesehen werden.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 1976 (AZ: 3601/11-4.1.4.-XIII) erteilte der Präsident des Deutschen Patentamts München gemäß §§ 18, 19 des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer Verwertungsgesellschaft nach dem Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 (BGBl I. S. 1294) zuletzt geändert durch Art. 287 Nr. 21 des Einführungs-gesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl, I Seite 494).

Zweck der GÜFA ist es, diejenigen Rechte und Ansprüche ihrer Berechtigten treuhänderisch wahrzunehmen, die ihr vertraglich durch den Berechtigungsvertrag übertragen wurden. Die GÜFA kann darüber hinaus auch sonstige Inkasso-, Verwaltungs- und Wahrnehmungsmandate übernehmen. Als Verwertungsgesellschaft erzielt die GÜFA keine Gewinne. Nach Abzug der tatsächlichen Verwaltungskosten werden sämtliche Erträge an die Berechtigten ausgekehrt.

Bei der Vergabe von Nutzungsrechten, der Wahrnehmung von Vergütungsansprüchen und der Tarifgestaltung sollen religiöse, kulturelle und soziale Belange einschließlich der Belange der Jugendhilfe angemessen berücksichtigt werden (§ 29 Abs. 3 VGG).

Zuständig für Streitfälle aus dem Urheberrechtsgesetz und für Gesamtverträge ist die Schiedsstelle, die bei der Aufsichtsbehörde eingerichtet ist (§ 92 ff und § 124 VGG).

b) Organe und Organisationsstruktur

Organe der Gesellschaft sind Gesellschafterversammlung, Beirat und Geschäftsführung sowie seit Inkrafttreten des Verwertungsgesellschaftengesetzes zum 1. Juni 2016 zusätzlich die Mitgliederhauptversammlung mit den Delegierten (§ 17 VGG) und ein Aufsichtsgremium (§ 22 VGG).

Gesellschafter:	Stammeinlage (nominal) EUR	Beteiligungs- quote %
Edouard A. Stöckli, Gersau/ Schweiz	3.420,00 5.130,00 4.280,00	42,8
Wolfgang Embacher, Itzehoe	7.920,00 1.000,00	29,7
Oliver Czech, Duisburg	1.680,00 2.520,00	14,0
Heinz Werner Pudell, Berlin	1.200,00 1.800,00 420,00 630,00	13,5
	<u>30.000,00</u>	<u>100,0</u>

Beirat:

Die Wahl des Beirats richtet sich nach der Wahlordnung zur Durchführung der Wahl der Beiratsmitglieder nach § 12 des Gesellschaftsvertrags der GÜFA in der Fassung vom 12. Dezember 2016. Danach besteht der Beirat aus zehn Mitgliedern, die für jeweils vier Jahre gewählt wurden:

Von den Gesellschaftern in 2023 bestimmte Beiratsmitglieder:

Edouard A. Stöckli (Vorsitzender)
Oliver Czech
Wolfgang Embacher
Theodorus B.H. Ruzette
Zoe Stähli

Von der Berechtigtenversammlung in 2023 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Klaas Nussbaum
Klaus Buttgereit
Josef Baumberger (bis 10. Juni 2025)
Norbert Döring
Lothar Schwier

Geschäftsführung: Klaus Macke ist seit dem 1. Juli 2005 alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer, der von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht befreit ist.

Delegierte der Mitgliederhauptversammlung: Die Delegierten werden nach § 13 des Gesellschaftsvertrages alle vier Jahre aus den Beiratsmitgliedern, die nicht durch die Gesellschafter bestimmt werden, gewählt. Delegierte sind seit 2023:
Klaus Buttgerit
Norbert Döring
Hans Klaas Nussbaum

Aufsichtsgremium: Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums werden nach § 15 des Gesellschaftsvertrages alle vier Jahre von der Mitgliederhauptversammlung gewählt. Mitglieder können Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens sein, das mit der GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. Zwei Mitglieder des Gremiums müssen Urheber, zwei weitere Leistungsberechtigten bzw. Inhaber von Leistungsschutzrechten oder ausübende Künstler sein.

In der Mitgliederhauptversammlung am 27. März 2025 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre gewählt:

Edouard A. Stöckli (Wiederwahl)
Oliver Czech (Wiederwahl)
Norbert Döring (ab 27. März 2019)
Wolfgang Embacher (ab 18. März 2021)

Die Gesellschaft ist ablauforganisatorisch entsprechend ihrer satzungsmäßigen Bestimmung in folgende drei Bereiche gegliedert:

- Wahrnehmung der ihr übertragenen Rechte gegenüber den Nutzern dieser Rechte
- Treuhänderische Verwaltung der inkassierten Beträge
- Vorbereitung und Durchführung der Verteilung dieser Beträge an die Wahrnehmungsberechtigten

Für die Verwaltung der inkassierten Beträge hat die Mitgliederhauptversammlung der GÜFA am 15. März 2017 Leitlinien der allgemeinen Anlagepolitik und des Risikomanagements beschlossen, welche in einer Anlagerichtlinie für die Vermögensanlage der GÜFA konkretisiert wurden.

3. Jahresabschluss

a) Bilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva				Passiva			

b) Gewinn und Verlustrechnung 2025

		2025	2024
		Euro	Euro
1.	Umsatzerlöse	3.822.395,04	4.335.255,82
2.	Sonstige betriebliche Erträge	58.793,30	99.347,22
		3.881.188,34	4.434.603,04
3.	Materialaufwand		
	Bezogene Leistungen	-167.792,67	-171.290,36
4.	Personalaufwand		
	a) Löhne und Gehälter	-238.864,63	-281.691,55
	b) Soziale Abgaben	-60.415,56	-40.084,12
		-299.280,19	-321.775,67
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.314,53	-1.105,34
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-277.305,65	-308.321,73
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	19.090,99	37.566,37
8.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	-1.503,05
9.	Steuern vom Einkommen und Ertrag	-1.937,32	-2.500,16
10.	Ergebnis nach Steuern	3.151.648,97	3.665.673,10
11.	Sonstige Steuern	-721,00	-883,33
		3.150.927,97	3.664.789,77
12.	Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung	-3.150.927,97	-3.664.789,77
13.	Jahresüberschuss	0,00	0,00

c) Anhang für das Geschäftsjahr 2025

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, (im Folgenden „GÜFA“) ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2025 eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB. Sie ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der HR B 5479 registriert.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. Das Gliederungsschema von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurde erweitert. So wurden in der Bilanz die Positionen „Forderungen aus öffentlichen Vorführungsrechten“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten aus der Restverteilung“ eingefügt. Die Gewinn- und Verlustrechnung endet mit „Einstellung in die Verbindlichkeit für Verteilung“ und einem Jahresüberschuss von Null.

Der Jahresabschluss wurde unter Annahme der Unternehmensfortführung (Going-Concern) aufgestellt. Die Gesellschaft muss zwar auch zukünftig mit rückläufigen Umsätzen aus dem Bereich der öffentlichen Vorführung rechnen. Aus dem deutlichen größeren Geschäftsfeld „Privatkopie“ erhält sie jedoch weiterhin laufende Gelder von der ZPÜ. Unterjährige Abschlagszahlungen an die Berechtigten erfolgen nur nach entsprechendem Zahlungseingang seitens der ZPÜ unter Berücksichtigung der Fixkosten der Gesellschaft und einem Sicherheitsabschlag. Die ausreichende Liquidität der Gesellschaft ist dadurch gesichert, sodass von der Annahme der Unternehmensfortführung ausgegangen werden kann.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft nimmt die größenabhängigen Erleichterungen der §§ 274a und 288 Abs. 1 HGB teilweise in Anspruch.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung anzubringen sind, weitestgehend im Anhang aufgeführt.

II. Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

1. Bilanzierung und Bewertung der Aktivposten

Entgeltlich von Dritten erworbene **immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend linear, im Zugangsjahr zeitanteilig, abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von drei bzw. vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter € 150; diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen sind mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens erfolgen grundsätzlich zeitanteilig. Soweit die beizulegenden Werte einzelner Vermögensgegenstände ihren Buchwert unterschreiten, werden zusätzlich außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, falls es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

In Bezug auf die Bilanzierung **geringwertiger Wirtschaftsgüter** wird handelsrechtlich grundsätzlich die steuerrechtliche Regelung des § 6 Abs. 2 EStG angewendet. Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind, werden im Wirtschaftsjahr der Anschaffung, Herstellung oder Einlage in voller Höhe als Betriebsausgaben erfasst, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag, für das einzelne Wirtschaftsgut € 800 nicht übersteigen.

Als **Finanzanlagen** ausgewiesene sonstige Ausleihungen werden mit dem Nennwert ausgewiesen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Die **flüssigen Mittel** sind zum Nennwert am Bilanzstichtag angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

2. Bilanzierung und Bewertung der Passivposten

Das **gezeichnete Kapital** wird zum Nennwert bilanziert.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Die **Verbindlichkeiten** sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Zahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

3. Fremdwährungsumrechnung

Geschäftsvorfälle in fremder Währung werden grundsätzlich mit dem historischen Kurs zum Zeitpunkt der Erstverbuchung erfasst. Bilanzposten werden zum Stichtag wie folgt bewertet:

Langfristige Fremdwährungsforderungen (bzw. –verbindlichkeiten) werden zum Devisenbriefkurs bei Entstehung der Forderung (bzw. Verbindlichkeit) oder zum niedrigeren (bzw. höheren) beizulegenden Wert am Bilanzstichtag angesetzt (Imparitätsprinzip). **Kurzfristige Fremdwährungsforderungen** (Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger) sowie liquide Mittel oder andere kurzfristige Vermögensgegenstände (bzw. entsprechende kurzfristige Verbindlichkeiten) in Fremdwährungen werden zum Devisenkassakurs am Bilanzstichtag umgerechnet.

III. Erläuterungen zu Bilanzposten

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beige-fügt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Sämtliche Forderungen sind unverändert zum Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Forderungen gegenüber Gesellschaftern bestehen nicht.

Von den sonstigen Vermögensgegenständen haben lediglich die geleisteten Mietkautionen in Höhe von € 6.135,50 (Vorjahr: T€ 6) eine Restlaufzeit von über einem Jahr, während der Rest binnen eines Jahres fällig ist.

Eigenkapital

Das im Handelsregister eingetragene und voll eingezahlte gezeichnete Kapital beträgt € 30.000,00.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten:

	31.12.2025	31.12.2024
	T€	T€
Steuerberatungs- und Jahresabschlusskosten	30	30
Prozess- und Rechtsberatungskosten	28	53
Renovierungskosten	7	7
Sonstige Rückstellungen	2	1
Rückzahlungsverpflichtungen	0	20
	67	111

Die Rückstellung für Rechtsberatung und Prozesskosten resultiert aus dem verstärkten Engagement der GÜFA bei Maßnahmen zur Sperrung von illegalen Webseiten und Vermögensabschöpfungsverfahren nach der Stilllegung illegaler Seiten.

Die Rückstellung für Renovierungsverpflichtungen wurde wegen ihres langfristigen Charakters mit ihrem Barwert angesetzt.

Die Rückstellung für eventuelle Rückzahlungsverpflichtungen des Vorjahres bezog sich auf Anträge für Corona-Überbrückungshilfe. Die daraus resultierenden Schlussbescheide wurden in 2025 erteilt und die daraus folgende Rückzahlung geleistet.

Verbindlichkeiten

Sämtliche Verbindlichkeiten sind wie im Vorjahr innerhalb eines Jahres fällig. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr liegen nicht vor.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Berechtigten** resultieren aus der Restverteilung für 2025 und Vorjahre.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Mitgliederhauptversammlung, die über den Verteilungsplan 2025 befindet, richtet sich die Restverbindlichkeit in Höhe von T€ 1.618 (Vorjahr T€ 1.844) ausschließlich gegen übrige Berechtigte.

Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Gesellschafterstellung bestanden zum 31. Dezember 2025 wie schon im Vorjahr nicht. Sofern Gesellschafter gleichzeitig Berechtigte sind, können nach Genehmigung des Verteilungsplanes kurzfristig Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern aufgrund ihrer Stellung als Berechtigte entstehen.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** resultieren in Höhe von T€ 60 (Vorjahr T€ 10) aus Steuern. Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit bestehen wie im Vorjahr nicht.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten wie im Vorjahr keine periodenfremde Erlöse aus der Nachzahlung für Vorjahre.

Nach Tätigkeitsfeldern setzen sich die Umsatzerlöse folgendermaßen zustande:

	2025	2024
	Mio €	Mio €
Vergütungen gem. § 54 UrhG (Geräte und Speichermedienvergütung)	2,2	2,5
Öffentliche Vorführungen	1,2	1,3
übrige Vergütungen nach §§ 19, 20b, 54 (Stills), 94 und 95 UrhG	0,4	0,5
	3,8	4,3

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen periodenfremde Erträge aus Erlösen aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von T€ 6 (Vorjahr T€ 1), aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen (T€ 3; Vorjahr T€ 0) sowie aus Schadensersatz in Höhe von T€ 26 (Vorjahr T€ 3). Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen fielen in Höhe von T€ 13 an (Vorjahr T€ 0) und aus Kostenerstattungen in Höhe von T€ 4 (Vorjahr T€ 3). Erträge aus beantragten Corona-Hilfen lagen nicht mehr vor (Vorjahr T€ 95).

Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält bezogene Leistungen, die mit Kostenumlagen im Zusammenhang stehen, die als Umsatzerlöse ausgewiesen werden.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die Abschreibungen enthalten ausschließlich planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten:

	2025	2024
	T€	T€
Rechts-, Beratungs- und Prüfungskosten	136	167
Honorare für freie Mitarbeiter, Provisionen	23	23
Reisekosten, Bewirtung, Geschenke	22	28
Zuführung zu Einzelwertberichtigungen und Ausbuchung von Forderungen	18	22
Übrige	78	68
	277	308

Der Anstieg der Rechts- und Beratungskosten im Vorjahr resultierte aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung verstärkt gegen illegale Webseiten vorzugehen und auf deren Sperrungen sowie auf Vermögensabschöpfungsverfahren hinzuwirken, was im Vorjahr zu einem Anstieg um T€ 50 geführt hatte.

Die Position enthält wie im Vorjahr keine wesentlichen Aufwendungen aus Kursdifferenzen.

Wesentliche periodenfremde Aufwendungen sind nicht angefallen.

Finanzergebnis

Zinserträge und Zinsaufwendungen von Gesellschaftern sind wie im Vorjahr nicht angefallen.

V. Sonstige Angaben

Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2025 waren neben dem Geschäftsführer durchschnittlich beschäftigt:

2 Mitarbeiter (Vorjahr: 3)

2 Aushilfen (Vorjahr: 2)

Geschäftsführung

Alleiniger Geschäftsführer ist Herr Klaus Macke, Kaufmann, Sprockhövel.

Von der Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB (Nichtangabe der Geschäftsführerbezüge) wurde Gebrauch gemacht.

Beirat

Mitglieder des Beirates waren im Geschäftsjahr 2025 die folgenden Herren:

Von den Gesellschaftern in 2023 bestimmte Beiratsmitglieder (für 4 Jahre):

Edouard A. Stöckli (Vorsitzender)

Oliver Czech

Wolfgang Embacher

Bert Ruzette

Zoe Stähli

Von der Berechtigtenversammlung in 2023 gewählte Beiratsmitglieder:

Hans Klaas Nussbaum

Klaus Buttgereit

Josef Baumberger (bis 10.06.2025)

Norbert Döring

Lothar Schwier

Mitgliederhauptversammlung

Die Mitglieder der Mitgliederhauptversammlung sind neben den Gesellschaftern drei Delegierte (d.h. Nicht-Gesellschafter) aus dem Kreis des Beirates. In der Mitgliederhauptversammlung am 22. November 2023 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre als Delegierte gewählt:

Hans Klaas Nussbaum

Klaus Buttgereit

Norbert Döring

Aufsichtsgremium

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums sind Berechtigte oder Vertretungsberechtigte eines Unternehmens, mit dem die GÜFA einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. In der Mitgliederhauptversammlung am 27. März 2025 wurden die folgenden Herren für 4 Jahre gewählt:

Edouard A. Stöckli (Wiederwahl)
 Oliver Czech (Wiederwahl)
 Norbert Döring (ab 27. März 2019)
 Wolfgang Embacher (ab 18. März 2021)

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhalten je halbtägige Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 500,00 und je ganztägiger Sitzung eine Vergütung in Höhe von € 1.000,00. Insgesamt wurden im Berichtsjahr T€ 1 (Vorjahr T€ 1) an Gremiumsmitglieder gezahlt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen / außerbilanzielle Geschäfte

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen (netto) gliedern sich wie folgt:

	Restlaufzeit			
	Gesamt	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Miet-, Pacht- und Leasingverträge	66	32	34	0
- davon gegenüber Gesellschaftern	0	0	0	0

Neben den dargelegten sonstigen finanziellen Verpflichtungen existieren keine außerbilanziellen Geschäfte, die für die Finanzlage der Gesellschaft von Bedeutung wären.

Die Miet-, Pacht- und Leasingverträge betreffen das Büro der Hauptniederlassung in Düsseldorf und das Kfz des Geschäftsführers.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das vom Abschlussprüfer im Geschäftsjahr 2025 berechnete Gesamthonorar beträgt T€ 24 für die Jahresabschlussprüfung und die Prüfung des Transparenzberichtes 2024.

Gewinnverwendung

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 Verwertungsgesellschaftengesetz an die Berechtigten zu verteilen. Daher kommt der Ausweis der nach § 266 HGB vorgesehenen Posten "Gewinnrücklagen", "Gewinnvortrag" bzw. "Jahresüberschuss" unter dem Eigenkapital nicht in Betracht.

Düsseldorf, den 26. Februar 2026

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

.....
Geschäftsführung
Klaus Macke

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungs-
rechten mbH
Düsseldorf**

**Anlagenspiegel
für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025**

	Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	01.01.2025	Zugänge	Abgänge	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
1. Software	12.000,00	0,00	0,00	12.000,00	11.997,00	0,00	0,00	11.997,00	3,00	3,00
2. Geleistete Anzahlungen	2.100,84	0,00	2.100,84	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.100,84
	14.100,84	0,00	2.100,84	12.000,00	11.997,00	0,00	0,00	11.997,00	3,00	2.103,84
II. Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung										
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.670,19	935,00	0,00	54.605,19	52.347,67	1.149,00	0,00	53.496,67	1.108,52	1.322,52
2. Mietereinbauten	5.993,00	0,00	0,00	5.993,00	5.991,00	0,00	0,00	5.991,00	2,00	2,00
3. Geringwertige Anlagegüter	0,00	1.165,53	1.165,53	0,00	0,00	1.165,53	1.165,53	0,00	0,00	0,00
	59.663,19	2.100,53	1.165,53	60.598,19	58.338,67	2.314,53	1.165,53	59.487,67	1.110,52	1.324,52
III. Finanzanlagen										
Sonstige Ausleihungen	0,00	2.600,00	0,00	2.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.600,00	0,00
	73.764,03	4.700,53	3.266,37	75.198,19	70.335,67	2.314,53	1.165,53	71.484,67	3.713,52	3.428,36

d) Kapitalflussrechnung 2025

	2025	2024
	€	€
I. Laufende Geschäftstätigkeit		
Verteilungsbetrag	3.150.928	3.664.790
Abschreibungen auf Anlagevermögen	2.315	1.105
Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	2.100	3
Zunahme der Forderungen aus Rechteverwertung (VJ: Zunahme)	-11.522	-99.661
Zunahme der übrigen Aktiva ohne flüssige Mittel (VJ: Zunahme)	-17.712	-27.588
Abnahme der Rückstellungen (VJ: Zunahme)	-43.818	17.032
Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr: Abnahme)	-4.190	-24.709
Zunahme der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (VJ: Abnahme)	44.464	-11.210
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	3.122.564	3.519.762
II. Investitionstätigkeit		
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-4.700	-3.920
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-4.700	-3.920
III. Finanzierungstätigkeit		
Ausschüttung von Verteilungsbeträgen aus Vorjahren	-1.741.749	-1.954.465
Vorauszahlungen Verteilung laufendes Jahr	-1.635.000	-1.980.000
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-3.376.749	-3.934.465
IV. Veränderung der liquiden Mittel		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands	-258.884	-418.623
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	1.836.512	2.255.135
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	1.577.628	1.836.512

*) **Anmerkungen zur Kapitalflussrechnung:**

Die Aufstellung der Kapitalflussrechnung erfolgte aufgrund § 57 VGG und nach den Grundsätzen des DRS 21.

Die GÜFA erzielt ihrem Gesellschaftsvertrag gemäß keinen Gewinn. Alle aus den Vergütungsansprüchen erzielten Erträge, die Zinserträge und die sonstigen Erträge sind nach Abzug der Verwaltungskosten aufgrund der zwingenden Vorschrift des § 23 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Ausgangspunkt der Kapitalflussrechnung ist daher nicht das Periodenergebnis, sondern der Verteilungsbetrag.

e) Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer 2025

An die GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH, Düsseldorf:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025, der Kapitalflussrechnung sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 III 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB sowie § 57 VGG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses

und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.*
- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Düsseldorf, den 27. Februar 2026

MeCon GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

Stefan Buß
(Wirtschaftsprüfer)

Hubertus Schücking
(Wirtschaftsprüfer)

f) Tätigkeitsbericht**A. Grundlagen des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme und treuhänderische Wahrnehmung von Rechten und Ansprüchen, die sich für die Hersteller und Urheber von Filmen aller Art aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

Gegründet wurde die Gesellschaft im Jahr 1976. Das Betreiben einer Verwertungsgesellschaft bedarf nach § 77 Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG – früher § 1 Abs. 1 UrhWG) der Erlaubnis. Zuständige Behörde ist das Deutsche Patent- und Markenamt in München. Dieses erteilte der GÜFA im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt am 13. Dezember 1976 die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb.

Aufgrund der Gesamtvertrags- und Tariffpflicht gibt es vereinheitlichte Vergütungssätze, die im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Auch für die Tätigkeit im Ausland gelten einheitliche Vergütungssätze.

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, Tschechien, Lettland).

Aufgrund der treuhänderischen Funktion darf die GÜFA kraft zwingenden Rechts keinen Gewinn ausweisen, was sich aus § 2 Abs. 2 Ziff. 2 VGG ergibt. Alle Erträge sind nach Abzug der Kosten gem. § 26 VGG an die Berechtigten zu verteilen. Unter Berechtigten sind alle Rechteinhaber zu verstehen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage in einem unmittelbaren Wahrnehmungsverhältnis zur GÜFA stehen und für deren Rechnung die GÜFA tätig wird. Dies können auch die Gesellschafter der GÜFA sein. Insofern haben alle Berechtigten bezüglich der Verteilung die gleichen Rechte.

Die GÜFA untersteht als Verwertungsgesellschaft der Aufsicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt. In diesem Zusammenhang werden zivilrechtliche Ansprüche, wie z. B. der Gewinnanspruch der Gesellschafter, durch öffentlich-rechtliche Vorschriften des VGG verdrängt. Die GÜFA ist damit eine reine Inkassogesellschaft ohne eigene wirtschaftliche Interessen und Gewinnstreben. In der Bilanz fehlen daher unter „Eigenkapital“ die Positionen „Gewinnvortrag“ und „Jahresüberschuss“. Daher erfolgt die Verteilung der Einnahmen gemäß dem VGG aufgrund eines von der Gesellschaft durch ihre Mitgliederhauptversammlung errichteten Verteilungsplans, der von den Berechtigten mit Abschluss des Berechtigungsvertrages anzuerkennen ist.

Die Mitgliederhauptversammlung, die die Gesellschaft unter anderem beim Abschluss von Gesamtverträgen und bei der Aufstellung von Tarifen berät und über den Verteilungsplan beschließt, besteht aus sieben Personen. Vier Mitglieder stellen die Gesellschafter, die drei weiteren Mitglieder sind Delegierte, also gewählte Vertreter der Berechtigten, die nicht Gesellschafter (Mitglied im Sinne des VGG) sind.

B. Wirtschaftsbericht**I. Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs und des Geschäftsergebnisses 2025**

Im 49. Geschäftsjahr wurden Gesamterträge in Höhe von 3,9 Mio. € erzielt (Vorjahr 4,5 Mio. €). Die um 0,5 Mio. € gesunkene Verteilungssumme beträgt 3,2 Mio. € (Vorjahr 3,7 Mio. €). Das Gesamtergebnis aus öffentlichen Vorführungsrechten fiel geringer aus, der Umsatz sank im abgelaufenen Jahr wie im Vorjahr um ca. 0,2 Mio. €. Der Bestand an Vorführstellen (Kinos u./o. Kabinen) hat sich weiter reduziert. Diese Entwicklung setzt sich auch in den anderen Ländern, in denen die GÜFA tätig ist, fort. Dort ist die GÜFA selbst tätig oder über ansässige Verwertungsgesellschaften vertreten.

Die Einnahmen aus der Wahrnehmung der Vermietrechte für Urheber und Filmhersteller sind durch die fortschreitende Reduzierung von Videotheken und den generellen Rückgang des Wirtschaftsmodells 'Vermieten' weiterhin rückläufig.

Es bestehen Gesamtverträge mit dem Bundesverband Erotikhandel e. V. (BEH), der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e. V. (BMV), dem VEGAS und dem LSVD.

Durch die elektronischen Medien kommt dem Einnahmenvolumen aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch in Form von Geräte- und Speichermedienvergütung sehr große Bedeutung zu. Hier generiert die Zentralstelle für private Überspielungsrechte (ZPÜ) in Deutschland für sämtliche Verwertungsgesellschaften die Gelder. Es bestehen seit 2019 für nahezu alle vergütungsfähigen Produkte (Computer, Smartphones, Tablets, Drucker, externe Festplatten, Leerträger, Brenner, Unterhaltungselektronik, Sticks, Speicherkarten etc.) Gesamtverträge mit dem BITKOM bzw. ZVEI. Damit konnte die ZPÜ seit der Geltung des neuen Rechts ab dem 01.01.2008 flächendeckend für alle Produkte Vergütungszahlungen bis einschließlich 2019 vereinnahmen und überwiegend bis 2020 an die Berechtigten auskehren. Mit zukünftigen Sondereffekten ist nicht zu rechnen.

Im Rahmen der mit der VG Bild-Kunst geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung am Reprographie- und BTX-Aufkommen aus digitalen Quellen konnte in 2025 insgesamt ein Betrag in Höhe von knapp 0,4 Mio. € generiert werden (Vorjahr 0,4 Mio. €). Die zukünftigen Zahlungen aus dem laufenden Inkasso können leicht ansteigen, da sich das Verhältnis von analog zu digital zugunsten letzterem verschiebt.

Durch die ZPÜ konnten im Bereich Privatkopien (Geräte- und Speichermedienvergütung) im abgelaufenen Jahr Einnahmen in Höhe von 2,2 Mio. € (Vorjahr 2,5 Mio. €) generiert werden. Der Verteilungsschlüssel der ZPÜ hat weiterhin Bestand, zukünftig werden dann die Ergebnisse der derzeit durchgeführten Studie/Befragung angemessen herangezogen.

Die Rechtewahrnehmung aus der sogenannten Kabelweitersendung erfolgt in Deutschland über die gemeinsame Inkassostelle GEMA, im Ausland durch entsprechend ansässige Verwertungsgesellschaften.

Derzeit vertritt die GÜFA das Filmrepertoire von 144 Filmherstellern/Rechteinhabern und sonstigen Leistungsschutzberechtigten (Vorjahr 142) und 110 Filmurhebern (Vorjahr 114).

Zur Rechtewahrnehmung, Kontrolle von Abspielstätten, Erfassung von zur Vorführung bereitgehaltener Filmtitel sowie zur Rechtsverfolgung unterhält die GÜFA einen Außendienst, der in Deutschland, Österreich, Schweiz, Niederlande und Belgien regelmäßig und flächendeckend Kontrollen im Bereich der öffentlichen Vorführung vorgenommen hat.

Seit 2021 kooperiert die GÜFA im Bereich der Piraterie mit der ATROPOS GmbH (gegründet von ehemaligen GVU-Mitarbeitern).

II. Lage des Unternehmens

1. Die Vermögenslage ist konstant, die Bilanzstruktur stabil. Der wichtigste Aktivposten sind die liquiden Mittel in Höhe von 1,6 Mio. € (Vorjahr: 1,8 Mio. €). Dies entspricht 88 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 91 %).

Die Zahlungsmoral der Vertragspartner ist im Berichtsjahr annähernd gleich geblieben. Die Anzahl der Insolvenzen und fruchtlosen Vollstreckungsversuche mit Abnahme der Vermögensauskunft stieg nicht an. Ausbuchungen mussten in Höhe von 18,3 T€ (Vorjahr: 21,2 T€) vorgenommen werden. Weitere Insolvenzen sowie Ausbuchungen sind absehbar.

Auf der Passivseite machen die Verbindlichkeiten für Auskehrungen an die Wahrnehmungsberechtigten den größten Teil der Bilanzsumme aus mit 1,6 Mio. € (90 % der Bilanzsumme). Diese sind gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Mio. € gesunken. Die Ursache liegt in der gegenüber dem Vorjahr um 0,5 Mio. € gesunkenen Verteilsumme, wogegen die Abschlagszahlungen um 0,3 Mio. € gesunken sind.

2. Die Finanzlage ist als gesichert zu bezeichnen. Da die meisten Aufwendungen und Erträge auch zahlungswirksam sind und die Bilanzstruktur praktisch unverändert ist, lassen sich alle wesentlichen Informationen zur Finanzlage unmittelbar der Gewinn- und Verlustrechnung entnehmen. Darüber hinaus wird auf die Kapitalflussrechnung (siehe separate Anlage) verwiesen. Das Finanzmanagement ist darauf ausgerichtet, Verbindlichkeiten innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Abschlagszahlungen an Berechtigte werden erst nach Vereinnahmung der liquiden Mittel geleistet. Die Einnahmen aus den Rechten werden nach den Grundsätzen des Risikomanagements ausschließlich bei etablierten Kreditinstituten als Tages- oder Festgeld angelegt.
3. Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr verschlechtert. Der aufgrund der gesunkenen Mitarbeiterzahl gesunkene Personalaufwand und der Rückgang der sonstigen Aufwendungen konnten den deutlichen Umsatzrückgang nicht kompensieren, was im Ergebnis zu einer Minderung der Verteilungssumme um 0,5 Mio. € führte. Zukünftig werden weiter reduzierte Erträge erwartet.

C. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

I. Voraussichtliche Entwicklung und Chancen des Unternehmens

Wichtigstes Thema der ZPÜ ist und bleibt das Generieren der weiteren Zukunftseinnahmen, hier ganz besonders im Bereich Cloud-Abgaben. Nachdem sich die Vertreter der Rechteinhaber sowie der abgabepflichtigen Hersteller und Importeure auf neue Vergütungssätze einigen konnten, haben sich auch die Gesellschafter der ZPÜ Ende Dezember 2019 auf interne Verteilschlüssel für die insoweit eingehenden Vergütungen für den Zeitraum bis einschließlich 2025 geeinigt. Die Ergebnisse der jüngsten Studien bleiben noch abzuwarten. Noch immer sind im Zusammenhang mit der Durchsetzung der gesetzlichen Vergütung im Bereich Privatkopie zu abgabepflichtigen Geräten und Medien einige gerichtliche Verfahren anhängig. Unsicherheiten ergeben sich aus den Möglichkeiten der Vergütungsschuldner, die bestehenden Gesamtverträge zu kündigen oder nicht zu verlängern, und aus technischen Veränderungen, die sich auf das Nutzerverhalten auswirken: Nutzungsarten wie 'cloudcomputing' und die Verschiebung von Inhalten auf dezentrale Speicher im Ausland müssen geprüft und entsprechende Vergütungsmodelle entwickelt werden. Die Verwertungsgesellschaften betreiben insoweit gemeinsam wichtige Lobbyarbeit, lassen Gutachten erstellen und beobachten genau die Veränderungen im Markt, auch im Ausland.

II. Risikobericht

Die Gesellschaft hat keine nennenswerten Währungsrisiken. Die Liquiditätslage ist jederzeit stabil, es sind keine Engpässe zu erwarten. Zur Absicherung gegen das Liquiditätsrisiko und zur Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit wird ein fortlaufender Liquiditätsplan erstellt, der permanent an aktuelle Änderungen angepasst wird und als Basis für die Geldmitteldisposition dient.

Ziel des Finanz- und Risikomanagements der Gesellschaft ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Beim Finanzmanagement verfolgt das Unternehmen eine konservative Risikopolitik, insbesondere da die liquiden Mittel treuhänderisch für die Berechtigten gehalten werden und die zuständige Aufsichtsbehörde, das Deutsche Patent- und Markenamt, daher Festgeld- und Tagesgeldanlagen nur bei Schuldern erstklassiger Bonität gestattet, was außerdem auch den in §§ 24 ff. des VGG verankerten Anforderungen an die Anlagerichtlinie entspricht.

Ausfall- und Bonitätsrisiken auf der Forderungsseite gehören zu den latenten Risiken der Branche. Die Gesellschaft verfügt über ein effizientes Mahnwesen. Ausstehende Forderungen werden unter Ausnutzung sämtlicher außergerichtlicher und gerichtlicher Rechtsmittel geltend gemacht. Dies gilt sowohl im Inland als auch im Ausland. Den daraus resultierenden Risiken wird in angemessener Weise durch Wertberichtigungen und Rückstellungen zum Bilanzstichtag Rechnung getragen. Darüber hinausgehende Forderungsausfälle sind aufgrund der vorsichtigen Risikoeinschätzung zum Jahresende zu vernachlässigen.

Verschiedene Berechtigte aus dem Kreis der Urheber haben auch im abgelaufenen Jahr Eingaben an das DPMA gerichtet.

Diese Eingaben betreffen grundsätzliche Fragen zur Beteiligung von Urhebern sowie zur Praxis der Vertragsanpassungen insbesondere bei Änderungen des Verteilungsplans. Diese nunmehr seit Jahren andauernden Eingaben einiger weniger Urheber, die nur einen extrem geringen Anteil an wahrnehmungsberechtigten Inhalten widerspiegeln, kosten sehr viel Zeit, lähmen das Tagesgeschäft der GÜfa und verursachen völlig unnötige Kosten, die letztlich zu Lasten der übrigen Berechtigten gehen.

Die Eingaben hat die Aufsichtsbehörde zum Anlass genommen, kritisch zu prüfen, ob und in welchem Umfang Rechte von Urhebern am von der GÜFA wahrgenommenen Repertoire beste-

hen und durch die GÜFA wahrgenommen werden. Geprüft wurde seitens der Aufsicht unter anderem weiter, inwieweit die GÜFA konkrete Prüfungen vornehmen muss, wenn Urheberrechte angemeldet werden. Diese Urheber haben in der Vergangenheit bis in die Gegenwart versucht, Rechte einzubringen, die entweder aufgrund der Kategorie der Titel nicht berücksichtigt werden konnten oder einfach nicht den Vorgaben und Kriterien einer ordnungsgemäßen Anmeldung entsprachen.

Eingaben dieser Art kommen nach Auskunft des DPMA auch bei anderen Verwertungsgesellschaften regelmäßig vor. Die Klärung der Sach- und Rechtsfragen findet in engem und konstruktivem Austausch mit der Aufsichtsbehörde statt.

III. Prognosebericht

Da sich das Konsumverhalten stark verändert und die Verbreitung dieses Sujets im Internet sehr weit vorangeschritten ist, gehen die Umsätze aus öffentlichen Vorführungsrechten nach erfolgter Konsolidierung weiter zurück. Diese bereits seit Jahren anhaltende Entwicklung hat sich durch die temporäre Schließung vieler Vorführstellen aufgrund der Covid-19-Pandemie beschleunigt. Die Bemühungen um mehr Rechtswahrnehmung im Ausland werden fortgesetzt. Es wird weiterhin angestrebt, lückenlose Vergütungen für neue Verbreitungswege sicherzustellen. Hier sind insbesondere die Vergütungen für Nutzungen zu nennen, die über das Internet erfolgen sowie aus der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen Gebrauch (Geräte- und Speichermedienvergütung). Die jüngsten Erfolge bei Vertragsabschlüssen durch die ZPÜ für die entsprechenden Abgaben lassen für diesen Bereich für die kommenden Jahre zuverlässige Einnahmen auf konstantem Niveau erwarten.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die starke Verbreitung von legalen und auch illegalen Streaming-Angeboten und Cloud Computing auf das Kopierverhalten auswirkt (also gegebenenfalls zu einem Rückgang der Zahl der dauerhaft erstellten Privatkopien führt) und inwieweit die bei Streaming erfolgenden Zwischenspeicherungen zukünftig bei der Bemessung der Speichermedienvergütung heranzuziehen sind. Zu diesen Fragen wird die ZPÜ weiterhin Rechtsgutachten in Auftrag geben und auch weiterhin intensiv daran arbeiten, den Gesetzgeber rechtzeitig auf mögliche gesetzliche Anpassungen und erforderliche Modernisierungen des rechtlichen Rahmens aufmerksam zu machen.

Seitens der ZPÜ erwarten wir für das Jahr 2026 keine weiteren Nachzahlungen für Vorjahre. Die Verteilungssumme wird daher nach unserer Einschätzung etwa bei dem Niveau des Jahres 2025 bleiben.

Im Bereich illegaler Streamingangebote/Zurverfügungstellung im Internet konnte ein Teilerfolg im Verfahren share-online erreicht werden. Bis zur Abschaltung im Oktober 2019 war „share-online.biz“ der größte in Deutschland betriebene Filehoster oder Cyberlocker. Darauf konnten leicht große Dateien gespeichert und für den Download durch andere verfügbar gemacht werden, was umfangreich zur Verbreitung urheberrechtlich geschützter Werke genutzt wurde. Hier wurden erste Einnahmen erzielt, die sich im Jahr 2026 fortsetzen werden.

Im Verfahren „movie2k.to“ besteht für die Zukunft Hoffnung, an den bereits durch das Bundesland Sachsen generierten und sicher gestellten Beträgen beteiligt werden zu können. Das Streamingportal movie2k.to war 2008 online gegangen und hatte jahrelang hunderttausende Raubkopien angeboten. Sollten die Angeklagten verurteilt werden, entscheidet die involvierte Wirtschaftsstrafkammer über die Einziehung des Vermögens. Die Vermögensabschöpfung dient der Wiedergutmachung von erlittenen Schäden. Als Vertreter von Filmherstellern könnte die GÜFA hier gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend machen.

Wir beurteilen die Entwicklung des Unternehmens mittelfristig sehr verhalten und erwarten, wie im Vorjahr, weiter sinkende Einnahmen. Wir werden aber auch zukünftig in der Lage sein, unseren Zahlungsverpflichtungen fristgerecht nachzukommen.

D. Forschungs- und Entwicklungsbericht

Die Gesellschaft übt keine Forschungs- oder Entwicklungstätigkeit aus.

Düsseldorf, 27. Februar 2026

GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH
Geschäftsführung
Klaus Macke

g) Angaben zu abgelehnten Anfragen von Nutzern

Abgelehnte Anfragen im Sinne von Ziffer 1. c der Anlage zu § 58 VGG gab es bei der GÜFA im Geschäftsjahr 2025 nicht.

h) Abhängige Verwertungseinrichtungen

Die GÜFA ist – ohne eigene Vermögenseinlage - Gesellschafterin der ZPÜ (Zentralstelle für private Überspielungsrechte), der ZWF (Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen) und der ZVV (Zentralstelle für Videovermietung), jeweils als Zusammenschluss deutscher Verwertungsgesellschaften in der Rechtsform einer Außen-Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Betreffend der Angaben gemäß Nr. 1 Buchstabe b bis d der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG verweisen wir auf den Transparenzbericht der jeweiligen Gesellschaft.

Es gibt keine von der GÜFA abhängige Verwertungseinrichtungen im Sinne von § 3 VGG.

i) Vergütung der Organe

Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums der GÜFA erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit pauschale Sitzungsgelder in angemessener Höhe. Die Höhe der Sitzungsgelder beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Geschäftsführung. Die Mitglieder des Aufsichtsgremiums erhielten im Geschäftsjahr 2025 Vergütungen in Höhe von insgesamt 1 T€.

Im Jahr 2025 betrug der Gesamtbetrag der von der Geschäftsführung gemäß § 18 Abs. 1 VGG erhaltenen Vergütungen und sonstigen Leistungen 204 T€.

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge ist Seite 31 zu entnehmen.

4. Finanzinformationen

a) Einnahmen aus Rechtewahrnehmung und Verwaltungskosten

Die Geschäftstätigkeit der GÜFA besteht ausschließlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Rechte für die Wahrnehmungsberechtigten. Die Gesellschaft erbringt keine sonstigen Leistungen für die Berechtigten und die Mitglieder.

Die Erträge aus der Rechtewahrnehmung setzen sich wie folgt zusammen:

	2025 EUR	2024 EUR
Erträge aus		
öffentlichen Vorführungsrechten	1.207.246,17	1.343.806,69
Vermietung und Verleih	11.421,18	12.342,60
Vermietrechten des Filmherstellers	8.268,03	11.212,32
Leerkassetten- und Geräteabgabe	2.165.731,57	2.484.053,32
BTX / Stills	351.812,59	402.078,59
Kabelweitersenderechten	77.915,50	81.762,30
Erträge aus der Rechtewahrnehmung	3.822.395,04	4.335.255,82
Alle übrigen Erträge	77.884,29	136.913,59
	<u>3.900.279,33</u>	<u>4.472.169,41</u>

Die Einnahmen der GÜFA werden nach Vornahme der Abzüge für Verwaltungskosten und ggfs. für kulturelle Zwecke vollständig für die Verteilung an die Berechtigten bereitgestellt.

Neben den grundsätzlichen Verteilungsregeln kommen seit 2023 in Abstimmung mit dem DP-MA folgende Ausführungsbestimmungen zu den Verteilungsplänen zur Anwendung.

Dabei sind alle Filme in eine der folgenden Kategorien einzuordnen:

Kategorie 1 (Webcam-Film) – keine Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG

Filme aufgenommen mit fest installierter Webcam oder Kamera.

Kategorie 2 (Gonzo/Episodenfilm) – keine Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG

Filme bestehen ausschließlich oder wesentlich überwiegend aus Sexszenen und Nahaufnahmen, wenig oder kein sonstiger Erzähl- oder Handlungsstrang.

Kategorie 3 (Spielfilm und Serien) — Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG

Filme oder Serien mit mindestens einer einfachen Geschichte und wesentlicher Rolle der erzählten Handlung und Dialoge, nicht allein beschränkt auf den reinen physischen Lustgewinn.

Kategorie 4 (sonstige Filmwerke) - Filmwerke nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 UrhG

Filme mit Mindestmaß an Individualität und besonderer Schöpfungshöhe, z. B. Stilistik, Bildsprache, Handlung, der konkreten Umsetzung des Geschehensablaufs, der besonderen filmischen Erfassung des Geschehensablaufs oder sonstiger künstlerischer Handschrift.

b) Kosten der Rechtewahrnehmung und sonstige Kosten

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt keine direkte Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kategorien der wahrgenommenen Rechte. Die Kostenzuordnung erfolgt grundsätzlich in Abhängigkeit von der Höhe der Erträge mit einem prozentualen Kostensatz, der dem erwarteten Anteil an den Gesamtkosten entspricht.

Die Rechtsberatungskosten des Jahres 2025 in Höhe von 92 T€ enthalten die Kosten für die laufende allgemeine Rechtsberatung, Rechtsverfolgung und Rechtsvertretung insbesondere im Zusammenhang mit der öffentlichen Vorführung bei Vertragspartnern der GÜFA und vertragslosen Vorführstätten, Forderungen und Schadenersatzansprüchen, Geltendmachung der Privatkopievergütung für audiovisuelle Medien und für Stills, der Vergütung für Weitersenderechte, Vermietung, die Beratung und Durchsetzung neuer gesetzlichen Ansprüchen z. B. nach dem UrhDaG, laufende Verfahren gegen illegale Webseiten (strafrechtliche Verfahren und Täter-Opfer-Ausgleich), Vertragsfragen, Eingaben von Berechtigten, aufsichtsrechtlichen Verfahren etc., Zudem enthalten die sonstigen Beratungskosten in Höhe von 43 T€ die Kosten für die gesetzliche Jahresabschlussprüfung, Erstellung der Steuererklärungen, Lohn- und Gehaltsabrechnungen sowie die laufenden Buchhaltungskosten.

Die Kostenallokation erfolgt hinsichtlich der von der ZPÜ und vergleichbaren Gesellschaften weiterbelasteten Kosten nach direkter Veranlassung. Die übrigen Kosten, die insgesamt 15 % der Einnahmen ausmachen und zu denen auch die o. g. Beratungskosten gehören, erfolgt mangels direkter Zuordnungsbarkeit nach einem quotalen Kostenschlüssel. Die Kosten werden anteilig aufwandsbezogen den Bereichen öffentliche Vorführung, Vermietung Urheber, Vermietung Produzenten, Privatkopien audiovisuelle Medien/Film, Privatkopien Stills und Weitersendung zugewiesen. Die Zuweisung zum Bereich öffentliche Vorführung ist aufwandsbezogen mit gut 70 % der Kosten der kostenintensivste Bereich, da hier in Zusammenarbeit mit dem Außendienst Forderungen gegenüber mehr als 400 Vorführstellen einschließlich Vorführstellen im Ausland sowie Forderungen gegenüber weiteren vertragslosen Vorführstätten verwaltet und betrieben werden.

Betreffend der einzelnen Aufwandsarten verweisen wir auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

Die Gesamtsumme der den Berechtigten zugewiesenen Beträge, aufgeschlüsselt nach Kategorie der wahrgenommenen Rechte, ist in der letzten Zeile ersichtlich.

Eine Kostendeckung aus eigenem Vermögen oder aus sonstigen Mitteln erfolgte nicht.

Abzüge von den Einnahmen, beispielsweise für Kosten der Rechtewahrnehmung oder für soziale und kulturelle Leistungen, wurden nicht vorgenommen.

2025	Vermietung Urheber	Vermietung Produzenten	Privatkopien Film	Privatkopien Stills / BTX	Kabelweiter- Sendung	öffentliche Vorführung incl. sonst. Erträge	gesamt
	€	€	€	€	€	€	€
	11.421,18	8.268,03	2.165.731,57	351.812,59	77.915,50	1.285.130,46	3.900.279,33
abzgl. Verwaltungskosten							
a) extern (in €)	0,00	0,00	114.956,30	27.438,33	2.942,19	22.455,85	167.792,67
b) intern (in €)	685,27	826,80	108.286,58	8.795,31	4.674,93	458.289,79	581.558,69
	685,27	826,80	223.242,88	36.233,64	7.617,12	480.745,64	749.351,36
Einstellung	10.740,00	7.440,00	1.942.490,00	315.580,0	70.300,00	804.377,97	3.150.927,97

c) Beträge, die den Berechtigten zustehen

In der Mitgliederhauptversammlung am 25. März 2026 wurden zunächst die folgenden Sparten-Verteilungspläne für das Geschäftsjahr 2025 beschlossen (Beträge vor Abzug der Akonto-Auskehrungen in 2025):

Öffentliche Vorführung und sonstige Erträge	705.699,97 €
Öffentliche Vorführung (Schweiz)	98.678,00 €
Vermietung – Produzenten	7.440,00 €
Privatkopien – Produzenten	1.789.575,91 €
Privatkopien – Stills / BTX	322.718,00 €
Privatkopien – Urheber	153.816,14 €
Kabelweitersendung	77.582,00 €
Vermietung Urheber	<u>10.900,63 €</u>
	3.166.410,65 €

Der Auskehrungsbeschluss wurde anschließend dahingehend ergänzt, dass die aus dem Bereich der Kabelweitersendung stammenden Erträge in Höhe von € 77.582,00 für Zwecke der Auskehrung dem Bereich der Privatkopie zugeschlagen wurden. Davon entfielen auf den Bereich Privatkopie - Produzenten insgesamt € 71.602,42 und auf den Bereich Privatkopie - Urheber € 5.979,58.

Dabei wurden für eventuelle Ansprüche von Produzenten, Urhebern und sonstigen Leistungsberechtigten, die zum Zeitpunkt der Auskehrung noch keine Ansprüche geltend gemacht haben, Rückstellungen für den Zeitraum 2023-2025 in Höhe von 86.836,87 € gebildet.

Zum 31. Dezember 2025 betrugen die Restverbindlichkeiten für die Jahre 2022-2024 T€ 102.

	2022	2023	2024	Summe
	€	€	€	€
Kabelweitersendung	7.282,00	3.745,00	0,00	11.027,00
Vermietung Urheber	697,63	642,00	580,00	1.919,63
Privatkopien	43.244,05	26.385,13	19.743,74	89.372,92
	<u>51.223,68</u>	<u>30.772,13</u>	<u>20.323,74</u>	<u>102.319,55</u>

Die GÜFA ist bedacht, die den Wahrnehmungsberechtigten zustehenden Vergütungen zeitnah auszukehren. Es wurden im laufenden Geschäftsjahr 2025 Akontoauskehrungen im September vorgenommen. Die Schlussauskehrungen für das abgelaufene Geschäftsjahr erfolgen nach Prüfung des Jahresabschlusses durch die Wirtschaftsprüfer sowie der Feststellung desselben durch die Mitgliederhauptversammlung in den Monaten März (Produzenten incl. Kabelweitersendung) bzw. Mai (Urheber und sonstige Leistungsschutzberechtigte) des Folgejahres.

In der Aufstellung sind die an die Wahrnehmungsberechtigten im Geschäftsjahr 2025 ausgekehrten Beträge nach Kategorien der wahrgenommenen Rechte und Art der Nutzung ersichtlich.

Unter Berücksichtigung der Verteilungssumme 2025 (3.150.927,97 €) und der Akontoauskehrungen in 2025 in Höhe von 1.635.000,00 € sowie der für die Jahre 2022-2024 zurückgestellten Beträge in Höhe von 102.319,55 € ist zum 31. Dezember 2025 ein Gesamtbetrag in Höhe von 1.618.247,52 € noch nicht verteilt.

	Stand 01.01.2025	Restverteilung 2024 und Vorjahre	Restverbindlichkeiten 2024 und Vorjahre	Abschlags- zahlungen auf Verteilung	Einstellung aus dem Ergebnis 2025	Stand 31.12.2025
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten						
Hauptniederlassung						
a) aus öffentlichen Vorführungsrechten gem. §§ 19, 94, 95 UrhG	1.019.024,77	1.019.024,77	0,00	0,00	804.377,97	804.377,97
b) aus Vermietung und Verleih gem. § 27 Abs. 1 UrhG	12.939,63	11.020,00	1.919,63	0,00	10.740,00	12.659,63
c) aus Vermietrechten gem. § 17 Abs. 2 i.V.m. § 94 UrhG	10.540,00	10.540,00	0,00	0,00	7.440,00	7.440,00
d) aus Vergütungen gem. § 54, 1 UrhG (Privatkopie)	321.589,42	288.478,78	33.110,64	1.635.000,00	1.942.490,00	340.600,64
e) aus Vergütungen gem. § 54, 1 UrhG (Stills/BTX)	381.615,00	325.352,72	56.262,28	0,00	315.580,00	371.842,28
f) aus Kabelweitersenderechten gem. § 20 b UrhG	98.359,30	87.332,30	11.027,00	0,00	70.300,00	81.327,00
	1.844.068,12	1.741.748,57	102.319,55	1.635.000,00	3.150.927,97	1.618.247,52

Die Gesamtsumme der per 31.12.2025 nicht verteilbaren Beträge gem. §§ 29,30 VGG für Vorjahre beträgt 9.640,52 €. Hier konnten Berechtigte nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden. Diese nicht verteilbaren Beträge werden nach Ablauf von 3 Jahren den Verteilungstöpfen wieder zugeführt.

d) Beziehungen zu anderen Verwertungsgesellschaften

Im Ausland nimmt die GÜFA die ihr zur Wahrnehmung eingeräumten Rechte entweder selbst wahr (Niederlande, z. T. Belgien, z. T. Schweiz, Dänemark, Schweden, Finnland, Spanien) oder hat Vertretungsverträge mit Verwertungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen abgeschlossen (Österreich, z. T. Schweiz, z. T. Belgien, Tschechien, Lettland).

In 2025 erhielt die GÜFA von anderen Verwertungsgesellschaften die folgenden Beträge:

	Vermietung Urheber	Kabelweiter- sendung	Vorführung	Vermietung Produzen- ten	Privatkopie/ Film	Privatkopie/ Stills
GEMA	8.764,95€	30.915,50€				
ZWF		47.000,00 €				
ZPÜ					2.111.259,36 €	
Intergram			6.968,20€		3.600,00€	
Atbalss			2.194,00 €	36,00 €	23.690,00 €	
VAM			67.884,61 €			
Swissperform				345,92 €	3.326,54 €	
Suissimage	2.656,23 €				23.685,63 €	
VG Bild-Kunst						351.812,59 €
Gesamt	11.421,18 €	77.915,50 €	77.046,81 €	381,92 €	2.165.731,55 €	351.812,59 €

Dabei wurden von den jeweiligen Verwertungsgesellschaften die folgenden Verwaltungskosten einbehalten:

	Kabelweiter- sendung	Vorführung	Privatkopie/ Film	Privatkopie/Stills
GEMA	1.767,19 €			
ZWF	1.175,00 €			
ZPÜ			104.600,0 €	
Intergram		2.090,46 €		
Atbalss			10.356,00 €	
VAM		20.3653,39 €		
VG Bild-Kunst				27.438,33 €
Gesamt	2.942,19 €	22.455,85 €	114.956,30 €	27.438,33 €

Zahlungen an andere Verwertungsgesellschaften wurden nicht geleistet, da diese nicht zum Kreis der Berechtigten der GÜFA gehören.

5. Mittel für soziale und kulturelle Zwecke

Als Information gem. Ziffer 3 der Anlage zu § 58 Abs. 2 VGG wird mitgeteilt, dass die GÜFA keine Mittel für soziale und kulturelle Zwecke bereitgestellt hat.

Düsseldorf, den 6. Mai 2026

G Ü F A Gesellschaft zur Übernahme und
Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten mbH

.....
Geschäftsführung
Klaus Macke

IMPRESSUM

**GÜFA Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung
von Filmaufführungsrechten mbH**

Vautierstraße 72

40235 Düsseldorf

Telefon +49 (211) 91 41 90

Internet www.guefa.de

E-Mail info@guefa.de

Link zum Datenschutzhinweis <http://www.guefa.de/pdf/daschuhi.pdf>